

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewährt, wenn die Übermittlung mittels Fax, E-Mail oder einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis der Bestellung durch Text ermöglicht, erfolgt.

Die Bestätigung der Bestellung hat unverzüglich nach deren Empfang durch Rücksendung einer unterzeichneten Bestellskopie zu erfolgen. Erfolgt diese nicht innert einer Frist von 3 Tagen seit Bestelldatum, so wird vermutet, dass die Bestellung unverändert angenommen worden ist.

Mit Bestätigung der Bestellung akzeptiert der Lieferant die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese gehen jedenfalls anderslautenden Lieferbedingungen des Lieferanten vor. Letztere haben nur Gültigkeit, wenn sie von Noventa AG oder mit ihr verbundenen Unternehmen ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Dasselbe gilt insbesondere auch für anderslautende, in den Angeboten und Auftragsbestätigungen der Lieferanten enthaltene Bedingungen.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Pläne, technische Unterlagen und Produktionsmittel

Pläne, technische Unterlagen wie Zeichnungen und Berechnungen etc. und Muster, welche von Noventa AG oder mit ihr verbundenen Unternehmen dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, die von Noventa AG oder mit ihr verbundenen Unternehmen gemachten Angaben zu überprüfen und bei Unklarheiten mit Noventa AG Rücksprache zu nehmen.

Noventa AG oder mit ihr verbundene Unternehmen behalten sämtliche Rechte an den von ihr bzw. ihnen gelieferten Plänen, technischen Unterlagen, Mustern, den Produktionsmitteln wie Modellen, Werkzeugen und der Computersoftware etc. Diese sind samt den Urheberrechten an ihnen Eigentum der Noventa AG oder mit ihr verbundener Unternehmen und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht kopiert oder ohne Zustimmung von Noventa AG oder mit ihr verbundener Unternehmen anderweitig verwendet werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Pläne, technische Unterlagen und Produktionsmittel nach Lieferung bzw. im Fall einer Vertragsauflösung an Noventa AG oder mit ihr verbundene Unternehmen zurückzugeben.

3. Liefertermin

Die von Noventa AG oder mit ihr verbundenen Unternehmen in der Bestellung vorgeschriebenen Liefertermine sind verbindlich. Die Liefertermine beziehen sich auf die Ablieferung des vertraglich geschuldeten Vertragsinhaltes am Erfüllungsort der Lieferung.

Im Fall der Überschreitung des Liefertermins sind Noventa AG oder mit ihr verbundene Unternehmen berechtigt, auf Erfüllung zu bestehen oder ohne Fristansetzung auf nachträgliche Lieferung zu verzichten. In jedem Fall wird der Lieferant gegenüber Noventa AG oder mit ihr verbundenen Unternehmen schadenersatzpflichtig.

4. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist der in der Bestellung genannte Übergabeort. Erfüllungsort für die Zahlung ist Diepoldsau, Schweiz, Utvin, Rumänien oder Sri Maha Phote, Thailand.

5. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr des bestellten Vertragsinhaltes gehen in jedem Fall erst mit Ablieferung an dem auf der Bestellung vermerkten Erfüllungsort auf Noventa AG oder mit ihr verbundene Unternehmen über.

6. Versand, Verpackung und Transport

Für den Transport sind die Versand- und Verpackungsinstruktionen von Noventa AG oder mit ihr verbundener Unternehmen zu beachten. Der

Lieferant haftet sowohl für Beschädigungen wegen unsachgemässer Verpackung als auch für Beschädigungen auf dem Transport und bei Zwischenlagerungen.

Teil- und Restsendungen sind zwingend als solche zu bezeichnen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, sofern Noventa AG oder mit ihr verbundene Unternehmen keine anderslautenden Instruktionen erteilt haben.

7. Gewährleistung und Mängelbehebung

Noventa AG oder mit ihr verbundene Unternehmen sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb der Gewährleistungsfrist ohne Einhaltung einer bestimmten Rügefrist anzubringen. Insbesondere bildet eine von Noventa AG oder mit ihr verbundenen Unternehmen vorgenommene Zahlung keine Anerkennung hinsichtlich Menge, Preis und Qualität und beeinträchtigt das Rügerecht von Noventa AG oder mit ihr verbundener Unternehmen in keiner Weise.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit der Auslieferung an Noventa AG oder mit ihr verbundenen Unternehmen. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Mängel, welche bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist von Noventa AG oder mit ihr verbundenen Unternehmen gerügt werden, auf erstes Verlangen unverzüglich und kostenlos für Noventa AG oder mit ihr verbundener Unternehmen zu beheben.

Kommt der Lieferant seinen Gewährleistungspflichten nicht, nicht unverzüglich oder nicht vollständig nach, sind Noventa AG oder mit ihr verbundene Unternehmen nach freiem Ermessen berechtigt, entweder auf einer ordnungsgemässen Mängelbehebung zu bestehen oder eine Minderung des Preises geltend zu machen oder aber den gelieferten Vertragsinhalt gegen Rückerstattung allenfalls bereits geleisteter Zahlung bzw. Zahlungen zurückzugeben. Darüber hinaus behalten sich Noventa AG oder mit ihr verbundene Unternehmen Schadenersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten wegen Nicht- oder Schlechterfüllung vor.

8. Patente und Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung oder Benutzung des von ihm gelieferten Vertragsinhaltes keine Patent- oder andere Schutzrechte Dritter (z. B. Rechte an Computersoftware) verletzt werden und verpflichtet sich, Noventa AG oder mit ihr verbundene Unternehmen von allfälligen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos zu halten. Im Fall einer Verletzung von Patent- und Schutzrechten Dritter steht Noventa AG oder mit ihr verbundenen Unternehmen unabhängig vom Verschulden des Lieferanten das Recht zu, nach freiem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten und/oder gegenüber dem Lieferanten Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

9. Geheimhaltung

Dem Lieferanten ist untersagt, vertragliche Abmachungen oder Informationen, die ihm im Rahmen der Vertragserfüllung zukommen, seien sie technischer oder kommerzieller Natur, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Noventa AG oder mit ihr verbundener Unternehmen, Dritten zugänglich zu machen. Im Fall der Verletzung der Geheimhaltungspflicht behalten sich Noventa AG oder mit ihr verbundene Unternehmen Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten vor.

10. Datenschutz/personenbezogene Daten

Noventa AG oder mit ihr verbundene Unternehmen weisen darauf hin, dass Daten des Auftragnehmers auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert und verarbeitet werden. Details hierzu sind in der [Datenschutzerklärung](#) ersichtlich.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der DSGVO einzuhalten. Er ist unbeschadet der weiteren Regelungen in dieser Ziffer 10 für den rechtmässigen Umgang mit den personenbezogenen Daten, die ihm von uns zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden verantwortlich.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Der Lieferant ist auch für die Einhaltung der formellen Datenschutzvorschriften (z. B. Benennung eines Datenschutzbeauftragten, Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, Führen von Verarbeitungsverzeichnissen) verantwortlich.

Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm von uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschliesslich auf rechtmässig und transparente Weise, nach Treu und Glauben sowie ausschliesslich für die Erbringung vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten. Eine weitergehende Verwendung der Daten, insbesondere eine solche zu eigenen Zwecken des Lieferanten oder zu Zwecken Dritter, ist unzulässig.

Der Lieferant verpflichtet sich, zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der ihm von uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten technische und organisatorische Massnahmen in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften vorgesehenen Umfang zu ergreifen. Diese Verpflichtung umfasst auch Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (Privacy-by-Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy-by-Default).

Der Lieferant verpflichtet sich, zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nur Mitarbeiter einzusetzen, die durch geeignete Massnahmen mit den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und den speziellen datenschutzrechtlichen Anforderungen unserer Bestellungen und Aufträge vertraut gemacht sowie, soweit sie nicht bereits angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, umfassend schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden.

11. Preise

Der im Rahmenvertrag und/oder in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis und ist für die gesamte Abnahmemenge bindend.

12. Rechnungsstellung und Fälligkeit

Jede Lieferung ist bei Versand sofort zu fakturieren, wobei für jede einzelne Bestellung eine separate Rechnung auszustellen ist. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung sowie unter dem Vorbehalt der vertragsgemässen und mängelfreien Lieferung des geschuldeten Vertragsinhaltes sowie der dazugehörigen Dokumentation wird die Rechnung 30 Tage nach Zustellung zur Zahlung fällig. Im Fall von mangelhaften Lieferungen des geschuldeten Vertragsinhaltes tritt die Fälligkeit 30 Tage nach ordnungsgemässer Mängelbehebung ein.

13. Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen

Der Lieferant garantiert, dass sie die am Produktionsort geltenden Gesetze und Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere solche betreffend Umweltschutz, Produktsicherheit, Arbeitssicherheit, Menschenrechte und Kinderarbeit. Werden diese von Lieferant verletzt, so sind Noventa AG oder mit ihr verbundene Unternehmen sofort schriftlich zu benachrichtigen und die Verletzung ist umgehend zu beheben.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist ausschliesslich Diepoldsau. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Die Bestimmungen im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht [CISG]) sind nicht anwendbar.

Bestätigung Lieferant

Firma:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Vorname/Name:

Funktion:

Datum:

Unterschrift: